

Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Schauenburger Sportanlagen und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg nachstehende Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Schauenburger Sportanlagen und deren Einrichtungen, in ihrer Sitzung am 09. September 1999 erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der gemeindlichen Sportplatzanlagen in den Ortsteilen Elgershausen, Hoof, Breitenbach mit Hartplatz, Elmshagen, sowie Martinhagen und deren Einrichtungen (nachfolgend Sportanlagen genannt).
- 1.2 Die Sportanlagen stehen den Schulen
Montag bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr
und
den sporttreibenden Vereinen
Montag bis Freitag von 14.00 bis 22.00 Uhr sowie
Samstag und Sonntag von 09.00 bis 22.00 Uhr
zur Verfügung.
- 1.3 Um eine geordnete Benutzung der Sportanlagen zu gewährleisten, werden Belegungspläne aufgestellt.

2. Begründung des Benutzungsverhältnisses

- 2.1 Über die Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage ist vorher eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- 2.2 Überlassungsanträge für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr- und Übungsbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig - grundsätzlich mindestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin - einzureichen.
- 2.3 Über eine Überlassung der Sportanlage für nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Pflichten

- 3.1 Die Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen obliegt der Gemeinde. Die mit den einzelnen Vereinen geschlossenen Gebrauchsüberlassungsvereinbarungen bleiben weiterhin bestehen.

- 3.2 Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann aus besonderen Gründen z.B. Witterungsverhältnisse usw. alle oder einzelne Sportanlagen für jeden Sportbetrieb sperren.
- 3.3 Beim Lehr-, Übungs-, und Veranstaltungsbetrieb muß ein Verantwortlicher anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
Der Veranstalter hat für ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen
- 3.4 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet.
- 3.5 Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese auf die Sportanlagen mitzunehmen.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- 3.6 Jeder Benutzer ist verpflichtet die Sportanlagen und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 3.7 Die Anbringung von Werbetafeln und die daraus erzielten Einnahmen sind mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg abzustimmen.
- 3.8 Für die Bewirtschaftung auf den Sportanlagen sind besondere Genehmigungen, insbesondere ordnungsrechtliche Genehmigungen, bei der Gemeinde einzuholen.
- 3.9 Die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen oder Gruppen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf den Sportanlagen untersagen. Einen Ausschluß von Lehr-, Übungs- sowie Spielbetrieb wegen grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung behält sich der Gemeindevorstand vor.

4. Haftung

- 4.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen und deren Einrichtungen haften die Benutzer bzw. Veranstalter.
- 4.2 Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 21. September 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg


Klein, Bürgermeister

